

**Detaillierte Ausarbeitung des Vermarktungsmodells  
der audiovisuellen Verwertungsrechte an Fußballspielen  
der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie des Supercups für  
die Spielzeiten von 2025/2026 bis 2028/2029**

**22.02.2024**

## VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

<b>Ansetzungsrelevante Kriterien</b>	Bezeichnet im Zusammenhang mit der Ansetzung der Spiele der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga sowie des Supercups: Terminliche Vorgaben der internationalen Fußballverbände, wie etwa die festen Spieldaten des FIFA-Spielkalenders; Spieltermine der UEFA-Clubwettbewerbe und des DFB-Vereinspokals; sicherheitsrelevante Aspekte (z.B. nach Maßgabe der Anlage 9 zum Nationalen Konzept Sport und Sicherheit „Beteiligung der Polizeien der Länder und des Bundes an der Spieltagplanung für Fußballspiele“, vgl. dort Ziffer 4.4); behördliche Vorgaben, gerichtliche Entscheidungen und zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. Feiertagsgesetze, BImSchG) sowie sportliche Gesichtspunkte (z.B. ausreichende Regenerationsphasen).
<b>Audiovisuelle Verwertungsrechte</b>	Definiert in Rn. (2)
<b>Auktion</b>	Definiert in Rn. (58)
<b>Auktionsrunde</b>	Definiert in Rn. (58)
<b>Ausschreibungsunterlagen</b>	Definiert in Rn. (54)
<b>Bieter</b>	Definiert in Rn. (54)
<b>Clips</b>	Mediales Angebot, welches Ausschnitte eines Spiels enthält und nur in Form der non-linearen Übertragung im Rahmen einer zeitversetzten Verwertung, Nachverwertung und/oder Archivverwertung für Endnutzer zugänglich gemacht wird.
<b>Clubs</b>	Definiert in Rn. (1)
<b>DFL e.V.</b>	Definiert in Rn. (1)
<b>DFL GmbH</b>	Definiert in Rn. (1)
<b>Erhöhungsangebote</b>	Definiert in Rn. (64)
<b>Erhöhungsbetrag</b>	Definiert in Rn. (64)
<b>In-Match Clips</b>	Non-lineare und/oder lineare Zugänglichmachung von Szenen eines von dem Rechtepakete umfassten Spiels als Wiederholung noch während der Live-Übertragung des betreffenden Spiels mit einer Dauer von je ca. 10 bis ca. 30 Sekunden.
<b>Interessenten</b>	Definiert in Rn. (54)

<b>NFT-Moments</b>	Zugänglichmachung einer spezifischen spielbezogenen Szene (z.B. Tor, Dribbling, Parade, Zuschauerreaktion) ausschnittsweise auf Basis einer blockchainbasierten NFT-Technologie für Endnutzer
<b>Non-linear/non-lineare Übertragung</b>	Mediales Angebot, das der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, wie etwa in § 19a UrhG beschrieben.
<b>Procedure Letter</b>	Definiert in Rn. (53)
<b>Sequentielles Auktionsdesign</b>	Definiert in Rn. (58)
<b>Verbreitungsweg(e)</b>	Satelliten-, Kabel-/IPTV-, Web-, Mobile-Übertragung (vgl. Rn. (42)).
<b>Zuschlag</b>	Bedingte Annahme des Angebots eines Bieters für ein bestimmtes Rechtepakett.

## A. Gegenstand des Vermarktungskonzepts

- (1) Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („**DFL e.V.**“) verwertet gemäß § 6 Nr. 2 lit. a), § 17 Nr. 2 lit. d) der Satzung des DFL e.V., § 16a Nr. 2 der Satzung des DFB sowie gemäß §§ 1 und 9 Nr. 1 der vom DFL e.V. nach § 5 Nr. 1 a) seiner Satzung erlassenen Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte die durch den DFL e.V. und die Clubs gemeinschaftlich aus dem Betrieb der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga generierten Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen. Der DFL e.V. hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“), deren Anteile zu 100% vom DFL e.V. gehalten werden, mit verschiedenen Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Hierzu gehört auch die exklusive Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga einschließlich der abschließenden Verhandlung von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform (§§ 4 Nr. 2, 19 Nr. 2 Satzung des DFL e.V. sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1.3 Satzung der DFL GmbH). Abweichend hiervon werden nachfolgend unter I. bestimmte Verwertungsrechte definiert, die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga („**Clubs**“) individuell vermarktet werden können. Alle anderen Verwertungsrechte werden vom DFL e.V. vergeben.
- (2) Um den unter Rn. (1) beschriebenen Aufgaben gerecht zu werden, planen der DFL e.V. und die DFL GmbH, audiovisuelle Verwertungsrechte für Fußballspiele der Bundesliga, 2. Bundesliga und des Supercups für die Spielzeiten 2025/2026 bis 2028/2029 („**Audiovisuelle Verwertungsrechte**“) räumlich zur Verwertung jedenfalls in Deutschland – und ggf. in weiteren Territorien – im Wesentlichen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu vergeben. Die konkreten Verfahrensmodalitäten des Ausschreibungsverfahrens sowie der Zuschnitt und Umfang der dabei von DFL e.V. und DFL GmbH zu vergebenden Audiovisuellen Verwertungsrechte sind Gegenstand der nachfolgenden Ausarbeitung.
- (3) Der DFL e.V. behält sich vor, die Audiovisuellen Verwertungsrechte an eine Vermarktungsgesellschaft zur Verwertung zu übertragen, über die ausschließlich der DFL e.V. und/oder die DFL GmbH bestimmenden Einfluss ausüben würden. Die Vermarktungsgesellschaft würde die Audiovisuellen Verwertungsrechte erst nach ihrer Vergabe durch den DFL e.V. und die DFL GmbH entsprechend den Maßgaben dieses Vermarktungskonzepts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwerten.

## B. Spielplan-Gestaltung

- (4) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden den derzeit praktizierten Spielplan der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die Spielzeiten 2025/2026 bis 2028/2029 – vorbehaltlich der nachstehenden Abweichungen – **im Wesentlichen beibehalten**.
- (5) In der Bundesliga wird die Anzahl der Spiele, die insbesondere zur Entlastung der an den internationalen Club-Wettbewerben teilnehmenden Clubs am **Sonntag um 19.30 Uhr** anstelle von Samstagnachmittag stattfinden, **von aktuell zehn Spielen auf künftig fünfzehn Spiele pro Spielzeit** erhöht.

- (6) Im Regelfall werden nach dem **Regelspielplan** demzufolge am **Freitag** eine Begegnung der Bundesliga um 20:30 Uhr und zwei Begegnungen der 2. Bundesliga um 18:30 Uhr stattfinden. Am **Samstag** werden in der Bundesliga fünf Spiele um 15:30 Uhr und ein Spiel um 18:30 Uhr sowie in der 2. Bundesliga drei Spiele um 13:00 Uhr und eines um 20:30 Uhr ausgetragen. Am **Sonntag** werden im Regelfall jeweils ein Spiel der Bundesliga um 15:30 und 17:30 Uhr sowie drei Spiele der 2. Bundesliga um 13:30 Uhr stattfinden. Innerhalb einer Spielzeit finden aber insgesamt fünfzehn Spiele der Bundesliga statt am Samstagnachmittag am Sonntag statt (vgl. Rn. (5)).
- (7) Insbesondere im Rahmen des exklusiven Saisonstarts der 2. Bundesliga am ersten und/oder am zweiten Spieltag einer Spielzeit der 2. Bundesliga sind Abweichungen vom oben beschriebenen Regelspielplan möglich. Die DFL wird darüber hinaus an der bisherigen Parallelaustragung der Spiele der Bundesliga bzw. der Spiele der 2. Bundesliga am 34. Spieltag festhalten.
- (8) Im Rahmen sog. „**Englischer Wochen**“ können Spiele eines Spieltags an Wochentagen (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) stattfinden. In der Regel wird in der Bundesliga pro Spielzeit eine Englische Woche stattfinden, während in der 2. Bundesliga voraussichtlich keine reguläre Englische Woche stattfinden wird. Jedoch müssen sich der DFL e.V. und die DFL GmbH vorbehalten, zusätzliche Englische Wochen in der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga durchzuführen, insbesondere falls dies aufgrund neuer Vorgaben der internationalen Verbände im internationalen FIFA-Spielkalender oder aufgrund von sicherheitstechnischen Erwägungen (z.B. infolge der Tatsache, dass der 1. Mai im Jahr 2027 auf einen Samstag fällt und infolgedessen in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden an dem betreffenden Wochenende ggf. keine Spiele der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga stattfinden sollen) erforderlich wird.
- (9) In Englischen Wochen oder sofern in Ausnahmefällen **vom Regelspielplan abgewichen werden muss**, kann die Notwendigkeit bestehen, von den in den einzelnen Rechtepaketen enthaltenen Verwertungsrechten gemäß Abschnitt C.I. und Abschnitt C.II. abzuweichen; dies kann ausnahmsweise auch die Anzahl der von den einzelnen Rechtepaketen umfassten Spiele betreffen. Solche Abweichungen vom Regelspielplan können insbesondere wegen Vorgaben der internationalen Fußballverbände FIFA und UEFA, aufgrund der Spielansetzung in internationalen Fußball-Wettbewerben, wegen sicherheitstechnischer Vorgaben, aufgrund behördlicher Vorgaben, gerichtlicher Entscheidungen und zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Feiertagsgesetze, BImSchG), wegen sportlicher Gesichtspunkte (z.B. ausreichend Regenerationszeit) oder aufgrund von Akten höherer Gewalt (witterungsbedingten Spielverlegungen etc.) erforderlich sein.

### **C. Ausschreibung der Audiovisuellen Verwertungsrechte in Form von Rechtepaketen**

- (10) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden die Audiovisuellen Verwertungsrechte für eine Laufzeit von vier Spielzeiten in Form mehrerer Rechtepakete für die Live-Übertragung (I.) sowie für die zusammenfassende zeitversetzte Highlight-Berichterstattung (II.) ausschreiben.
- (11) Die einzelnen Rechtepakete sind nachfolgend näher beschrieben.

## I. Live-Übertragung

- (12) DFL e.V. und DFL GmbH werden folgende Rechtepakete für die Live-Übertragung über sämtliche Verbreitungswege anbieten. Sämtliche Live-Rechtepakete werden zur **exklusiven** Verwertung über **sämtliche Verbreitungswege** ausgeschrieben, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.

### 1. Paket A

- (13) Das Paket A umfasst das Recht zur Live-Übertragung sämtlicher Spiele der Bundesliga am **Samstagnachmittag um 15.30 Uhr** (sowie in etwaigen Englischen Wochen am Dienstag und Mittwoch um 20:30 Uhr) ausschnittsweise im Rahmen einer einzigen Sendung (**sog. Live-Konferenz**). In Abgrenzung zu Paket B ist die Live-Konferenz durch eine spielübergreifende redaktionelle Gesamtgestaltung der Sendung (Vorgabe von Mindest- und Höchstlängen für die Verwertung jedes Parallelspiels sowie zur dramaturgischen Überleitung zwischen den Spielen durch einen verklammernden Konferenz-Kommentar) gekennzeichnet. Diese Vorgaben gelten nicht, wenn derselbe Bieter Paket A und Paket B erwirbt. Innerhalb einer Spielzeit umfasst das Paket A insgesamt **35 Live-Konferenzen**, die ca. 161 Spiele umfassen. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Pay-Angebot ausgeschrieben.

### 2. Paket B

- (14) Das Paket B umfasst zum einen das Recht zur Live-Übertragung sämtlicher Spiele der Bundesliga am **Freitagabend um 20:30 Uhr** sowie am **Samstagnachmittag um 15:30 Uhr** (sowie in etwaigen Englischen Wochen am Dienstag und Mittwoch um 18:30 Uhr und 20:30 Uhr) in voller Länge jeweils als singuläre Sendung (**sog. Einzelspiele**). Eine spielübergreifende redaktionelle Gesamtgestaltung der Sendung ist hierbei nicht zulässig. Jedes Einzelspiel muss in voller Länge mit einem eigenen, individuell auf das Spiel abgestimmten Kommentar übertragen werden. Ein Wechsel zwischen den Einzelspielen ist nur durch aktives Umschalten durch den Zuschauer möglich. Diese Vorgaben gelten nicht, wenn derselbe Bieter Paket A und Paket B erwirbt. Daneben enthält das Paket das Recht zur Live-Übertragung der Relegationsspiele zwischen Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga ebenfalls in voller Länge. Innerhalb einer Spielzeit umfasst das Paket B mithin insgesamt **196 Spiele**. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Pay-Angebot ausgeschrieben.
- (15) Das Paket gewährt dem Erwerber zudem ein Recht, aus den für den jeweiligen Spieltag vorgesehenen Begegnungen – mit Ausnahme der von den Erwerbern der Pakete E, C und/oder D ausgewählten Spiele – ein Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH für einen der von Paket B umfassten Spieltermine ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**3rd Pick Bundesliga**). Jeder Club darf maximal zehnmal pro Spielzeit für einen von Paket B umfassten Spieltermin ausgewählt werden, davon maximal siebenmal pro Spielzeit für das Spiel am Freitagabend.

### 3. Paket C

- (16) Das Paket C umfasst das Recht zur Live-Übertragung sämtlicher Spiele der Bundesliga am **Samstag um 18:30 Uhr** (sowie in etwaigen Englischen Wochen am Donnerstag) in voller Länge. Daneben enthält das Paket das Recht zur Live-Übertragung des Spiels um

den Supercup in voller Länge. Innerhalb einer Spielzeit umfasst das Paket C damit insgesamt **34 Spiele**. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Pay-Angebot ausgeschrieben.

- (17) Das Paket gewährt dem Erwerber das Recht, aus den für den jeweiligen Spieltag vorgesehenen Begegnungen – mit Ausnahme des von dem Erwerber des Pakets E ausgewählten ersten Freitagabendspiels nach der Winterpause – ein Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH für die Anstoßzeit am Samstag um 18:30 Uhr ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**1st Pick Bundesliga**). Jeder Club darf maximal zehnmal pro Spielzeit für diesen Termin ausgewählt werden.

#### 4. Paket D

- (18) Das Paket D umfasst das Recht zur Live-Übertragung sämtlicher Spiele der Bundesliga **am Sonntag** in voller Länge. Innerhalb einer Spielzeit umfasst das Paket insgesamt **79 Spiele**.
- (19) Das Paket gewährt dem Erwerber das Recht, aus den für den betreffenden Spieltag der Bundesliga vorgesehenen Begegnungen – mit Ausnahme der von den Erwerbern der Pakete E und/oder C ausgewählten Spiele – ein Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH auf einen der Spieltermine am Sonntag ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**2nd Pick Bundesliga**). Jeder Club darf von dem Erwerber des Pakets D maximal achtmal pro Spielzeit für einen von Paket D umfassten Termin ausgewählt werden.
- (20) Das Paket wird grundsätzlich zur Verwertung als Pay-Angebot ausgeschrieben. Daneben umfasst Paket D das Recht, eine begrenzte Anzahl an der von dem Rechtspaket umfassten Spiele auch als Free-Angebot zu verwerten. Die konkrete Anzahl der Spiele, die insofern (auch) free verwertet werden können, wird vor Angebotsabgabe verbindlich vertraglich festgelegt und damit für alle Ausschreibungsteilnehmer ersichtlich sein. Die Anzahl wird ein Spiel pro Spieltag nicht überschreiten.

#### 5. Paket E

- (21) Das Paket E umfasst das Recht zur Live-Übertragung von insgesamt **neun Spielen** pro Spielzeit in voller Länge. Umfasst sind die beiden Saisonöffnungsspiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga, das letzte Freitagabendspiel der Bundesliga vor der Winterpause, das erste Freitagabendspiel der Bundesliga nach der Winterpause, die beiden Relegationsspiele zwischen Teilnehmern der Bundesliga und der 2. Bundesliga, die beiden Relegationsspiele zwischen Teilnehmern der 2. Bundesliga und der 3. Liga und das Spiel um den Supercup. An den betreffenden Spieltagen umfasst Paket E zudem das Recht zur Highlight-Verwertung der übrigen Spiele des Spieltags als Free-Angebot, um an diesen Spieltagen eine ligabezogene Berichterstattung anbieten zu können.
- (22) Das Paket gewährt dem Erwerber das Recht, aus den für den betreffenden Spieltag der Bundesliga vorgesehenen neun Spielen dasjenige Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH als erstes Freitagabendspiel nach der Winterpause zur Austragung ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**Sonderpick Bundesliga – „1. Spiel nach der Winterpause“**). Zudem gewährt das Paket dem Erwerber das Recht, aus den für den ersten Spieltag einer Spielzeit der 2. Bundesliga

vorgesehenen Spielen das Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH als erstes zur Austragung in der betreffenden Spielzeit ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**Sonderpick 2. Bundesliga – „Eröffnungsspiel“**).

- (23) Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als **Free-Angebot** ausgeschrieben. Die von Paket E umfassten Spiele zur Free-Verwertung in voller Länge sind auch Bestandteil der Pakete B, C und F, die in Bezug auf die betreffenden Spiele eine Pay-Verwertung in voller Länge erlauben.

## 6. Paket F

- (24) Das Paket F umfasst das Recht zur Live-Übertragung **sämtlicher Spiele der 2. Bundesliga** mit Ausnahme der Spiele am Samstagabend in voller Länge und zudem das Recht, Parallelspele im Rahmen einer Live-Konferenz ausschnittsweise zu zeigen. Es umfasst zudem das Recht zur Live-Übertragung der beiden Relegationsspiele zwischen Teilnehmern der 2. Bundesliga und der 3. Liga einer jeden Spielzeit in voller Länge. Das Paket F wird insgesamt 275 Spiele pro Spielzeit und 98 Live-Konferenzen umfassen. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Pay-Angebot ausgeschrieben.

## 7. Paket G

- (25) Das Paket G umfasst das Recht zur Live-Übertragung der Spiele der **2. Bundesliga am Samstagabend** in voller Länge. Innerhalb einer Spielzeit umfasst das Paket insgesamt **33 Spiele** der 2. Bundesliga. Das Paket gewährt dem Erwerber zudem das Recht, aus den für den betreffenden Spieltag der 2. Bundesliga vorgesehenen Begegnungen – mit Ausnahme des von dem Erwerber des Pakets E ausgewählten Spiels am ersten Spieltag der 2. Bundesliga – das Spiel auszuwählen, welches die DFL GmbH am Samstag um 20:30 Uhr ansetzt, wenn dem nicht ein oder mehrere Ansetzungsrelevante Kriterien entgegenstehen (**1st Pick 2. Bundesliga**). Jeder Club darf maximal achtmal pro Spielzeit für diesen Termin ausgewählt werden. Das Paket wird in drei alternativen Szenarien ausgeschrieben und zwar (i) zur co-exklusiven Verwertung als Pay- und Free-Angebot, (ii) als exklusives Pay-Angebot und (iii) als exklusives Free-Angebot.

## 8. Annexrechte der Pay-Live-Pakete

- (26) Insbesondere die Live-Pakete, die zu einer Pay-Verwertung berechtigen (**Pay-Live-Pakete**), umfassen als Annex im Grundsatz – vorbehaltlich geringfügiger Änderungen im Einzelfall – unter anderem die nachfolgend zusammengefassten Rechte<sup>1</sup>:
- a) Das Recht zur **linearen zeitversetzten Highlight-Berichterstattung** über die von dem jeweiligen Paket umfassten Live-Spiele und über alle nicht im jeweiligen Paket enthaltenen weiteren Spiele des jeweiligen Spieltags der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga unmittelbar nach Abpfiff ausschließlich als Pay-Angebot. Spiele aus ihren

---

<sup>1</sup> Die Live-Rechtepakete E und G enthalten auch entsprechende (Annex-)Rechte, die hinsichtlich Art und Umfang von den Darstellungen in dieser Ziffer 8 jedoch abweichen können.



Rechtepaketen dürfen die jeweiligen Pay-Live-Erwerber linear zeitversetzt ab Abpfiff auch in voller Länge als Pay-Angebot ausstrahlen.

- b) Das Recht, die von dem jeweiligen Paket umfassten Spiele bis zur vollen Länge ab Spielende ausschließlich als Pay-Angebot in Form der **non-linearen Übertragung** zugänglich zu machen. Dies umfasst insbesondere auch die Verwertung in Form einer Highlight-Sendung oder in Form von Clips. Ferner erhalten die Erwerber der Pay-Live-Pakete das Recht, die nicht im jeweiligen Paket enthaltenen weiteren Spiele der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga ab Abpfiff in einer Highlight-Sendung, in Form von Clips oder in voller Länge non-linear als Pay-Angebot zugänglich zu machen.
  - c) Das Recht, **nach Abschluss des Spieltages** im Rahmen der Nachverwertung ab Montag, 0:00 Uhr, **alle Spiele des betreffenden Spieltags** linear und/oder non-linear bis zur vollen Länge, d.h. zum Beispiel als vollständige Spiele, oder in Form von zusammenfassenden Highlight-Sendungen oder in Form von Clips, und ausschließlich als Pay-Angebot, zu verwerten.
  - d) Das Recht, **nach Abschluss des Spieltags** im Rahmen der Nachverwertung ab Montag, 0:00 Uhr, non-lineare Clips der von dem jeweiligen Rechtepaket umfassten Spiele **als Free-Angebot**, auch über soziale Netzwerke, anzubieten.
  - e) Das Recht, auf Basis von eingeräumten Minutenkontingenten für **eine Nach- und Archivverwertung** Hintergrundberichte, Highlight-Shows, Best-Of-Formate, Rückblicke, Dokumentationen etc. zu erstellen und als Pay-Angebot linear und/oder non-linear anzubieten, wobei hierfür auch auf vom DFL e.V. oder der DFL GmbH bereitgestellte, sendefertige Formate zurückgegriffen werden kann.
- (27) Sofern die vorstehend unter b) bis e) benannten Rechte zu einer Verwertung im Wege der non-linearen Übertragung berechtigen, ist dies nur als Annex zum Angebot eines Live-Spiels bzw. einer Live-Konferenz gestattet, d.h.: Eine separate Vermarktung der vom jeweiligen Annexrecht erlaubten non-linearen Verwertung ist nicht zulässig, sondern darf nur für Endnutzer zugänglich sein, die ein Abonnement für mindestens ein Live-Spiel bzw. eine Live-Konferenz abgeschlossen haben.
- (28) Zusätzlich umfassen die **Pay-Live-Pakete** folgende Rechte:
- a) Das Recht zur öffentlichen Vorführung (z.B. in Gaststätten) der von dem jeweiligen Paket umfassten Spiele.
  - b) Die Pakete A, B, C, D und F umfassen zusätzlich das Recht zum Angebot von **In-Match Clips** für die von dem jeweiligen Paket umfassten Spiele noch während der Live-Übertragung. Dieses Recht darf grundsätzlich nur als Pay-Angebot verwertet werden. Eine begrenzte Free-Verwertung ist allerdings möglich für die Erwerber von Paket B, C, D und F.
  - c) Alle Pay-Live-Rechtepakete umfassen außerdem das Recht, die von dem jeweiligen Rechtepaket umfassten Spiele in Form einer begrenzten Anzahl von sog. „**NFT-Moments**“ zu verwerten.

## II. Highlight-Berichterstattung

- (29) DFL e.V. und DFL GmbH werden folgende Rechtepakete für die zeitversetzte Highlight-Berichterstattung über sämtliche Verbreitungswege über Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga anbieten:

### 1. Paket H

- (30) Das Paket H soll in Abhängigkeit davon, welches der beiden ausgeschriebenen Pakete I im Rahmen der hierfür geplanten Szenarioentscheidung vergeben wird (siehe unten 2.), folgende Rechte umfassen:
- a) Sollte Paket I (Klassik) vergeben werden, umfasst Paket H (i) das Recht zur erstmaligen Highlight-Berichterstattung über die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga am Freitagabend für eine Auswertung dieser Spiele freitags im Zeitraum von 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr, wobei das Freitagabendspiel der Bundesliga frühestens ab 23:00 Uhr verwertet werden darf, und (ii) das Recht zur erstmaligen Highlight-Berichterstattung über sämtliche Spiele der 2. Bundesliga am Sonntagmittag für eine Auswertung dieser Spiele sonntags im Zeitraum von 18:45 Uhr bis 21:15 Uhr.
  - b) Sollte Paket I (Kompakt) vergeben werden, umfasst Paket H zusätzlich zu o.g. Rechten (iii) das Recht zur erstmaligen Highlight-Berichterstattung über sämtliche Spiele der 2. Bundesliga am Samstagmittag für eine Auswertung dieser Spiele samstags im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr.
- (31) Paket H wird ausschließlich zur Verwertung als Free-Angebot nur in linearer Form ausgeschrieben.

### 2. Paket I

- (32) Paket I wird in zwei alternativen Szenarien zur Vergabe ausgeschrieben:
- a) Paket I (Klassik) umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung über die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga am Samstagmittag (Erstverwertung) sowie über die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga am Freitagabend (Zweitverwertung) für eine technologieneutrale Auswertung dieser Spiele nur in linearer Form samstags im Zeitraum ab 18:00 Uhr für Spiele der 2. Bundesliga und ab 18:30 Uhr für Spiele der Bundesliga bis jeweils 20:15 Uhr.
  - b) Paket I (Kompakt) umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung über die Spiele der Bundesliga am Samstagmittag (Erstverwertung) sowie über die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga am Freitagabend und über die Spiele der 2. Bundesliga am Samstagmittag (allesamt Zweitverwertung) für eine technologieneutrale Auswertung dieser Spiele samstags nur in linearer Form im Zeitraum von 19:15 Uhr bis 20:15 Uhr. In Bezug auf die Spiele, die in Paket I (Kompakt) zweitverwertet werden, besteht nur ein Verwertungsrecht, aber keine Verwertungsverpflichtung. Der Erwerber des Paket I (Kompakt) ist berechtigt, die linear ausgestrahlte Sendung zur Highlight-Berichterstattung nach Ende des Verwertungsfensters unverändert auch non-linear im Wege der Web-/Mobile-Übertragung über eine Mediathek zu verwerten.

- (33) Paket I wird in beiden Szenarien ausschließlich zur Verwertung als Free-Angebot ausgeschrieben. Dem oder den Erwerber/n von Paket A und/oder B darf weder für Paket I (Kompakt) noch für Paket I (Klassik) der Zuschlag erteilt werden.

### 3. Paket J

- (34) Das Paket J umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung über die am **Freitagabend und Samstag** ausgetragenen Spiele der **Bundesliga und 2. Bundesliga**, insbesondere auch des am Samstag um 18:30 Uhr ausgetragenen Spiels der Bundesliga und des am Samstag um 20.30 Uhr ausgetragenen Spiels der 2. Bundesliga. Der Auswertungszeitraum ist jeweils samstags 21:45 – 24:00 Uhr. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Free-Angebot nur in linearer Form ausgeschrieben.

### 4. Paket K

- (35) Das Paket K umfasst das Recht zur Verwertung **aller am Freitag und Samstag** ausgetragenen Spiele der **Bundesliga und 2. Bundesliga**, einschließlich des Spiels der Bundesliga am Samstag um 18:30 Uhr und der 2. Bundesliga am Samstag um 20:30 Uhr. Der Auswertungszeitraum ist jeweils sonntags 06:00 – 15:00 Uhr. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Free-Angebot nur in linearer Form ausgeschrieben.

### 5. Paket L

- (36) Das Paket L umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung über sämtliche Spiele der **Bundesliga vom Sonntag**, einschließlich einer Verwertungsmöglichkeit aller am Freitag und Samstag ausgetragenen Spiele der Bundesliga, mit einem Auswertungszeitraum sonntags 21:15 – 24:00 Uhr. Das Paket wird ausschließlich zur Verwertung als Free-Angebot nur in linearer Form ausgeschrieben.

### 6. Paket M

- (37) Das Paket M umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung in Form von **Clips** über alle Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und das Spiel um den Supercup. Das Paket M wird ausschließlich zur Verwertung als **Pay-Angebot** ausgeschrieben. Die Verwertung ist jeweils ab Spielende des jeweiligen Spiels zulässig.

### 7. Paket N

- (38) Das Paket N umfasst das Recht zur Highlight-Berichterstattung über alle Spiele eines Spieltages der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie über die Relegationsspiele und das Spiel um den Supercup ab Montag 0.00 Uhr. Das Paket N wird zur Verwertung als Free-Angebot in linearer und non-linearer Form ausgeschrieben.

### 8. Paket O

- (39) Das Paket O umfasst das Recht, alle Spiele eines Spieltages der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele und das Spiel um den Supercup als Free-Angebot in non-linearer Form ab Montag 0:00 Uhr zu verwerten. Eine Verwertung ist nur in Form von zeitlich eng begrenzten Clips und nur in eigenen Medienangeboten sowie in von

dem jeweiligen Erwerber unter eigener journalistisch-redaktioneller Verantwortung betriebenen Angeboten in sozialen Netzwerken möglich. Paket O wird auf nicht-exklusiver Basis ausgeschrieben und kann an mehrere Erwerber vergeben werden.

### III. Nebenrechte

- (40) DFL GmbH und DFL e.V. werden den Erwerbern zudem **redaktionelle Nebenrechte** (insbesondere in Form des Rechts zum Führen von Interviews im Stadion) in einer Art und einem Umfang einräumen, die ihnen eine angemessene journalistisch-redaktionelle Berichterstattung ermöglichen.

### IV. Verwertungsverpflichtungen

- (41) Bei der Ausschreibung der Rechtepakete A bis G und bei der Ausschreibung von Rechtepakete I werden DFL e.V. und DFL GmbH folgende Verwertungsverpflichtungen für erfolgreiche Bieter für die Verbreitung in Deutschland vorsehen:
- (42) Die Erwerber der Pakete A bis G müssen mindestens **zwei der folgenden vier Verbreitungswege** für die Verwertung der Pakete A bis G nutzen: Satelliten-, Kabel-/IPTV-, Web-, oder Mobile-Übertragung.
- (43) Sollte Paket I (Kompakt) vergeben werden, besteht für den erfolgreichen Bieter eine Verwertungsverpflichtung für die Verwertung von Paket I (Kompakt) für die Verbreitungswege Satellit- und (flächendeckend) Kabelübertragung sowie über eine Mediathek.

### V. Weitere Verwertungsrechte

- (44) Neben den unter I. und II. genannten Audiovisuellen Verwertungsrechten sind DFL e.V. und DFL GmbH berechtigt, **weitere Verwertungsrechte** im Rahmen der Ausschreibung zu vergeben und/oder aufgrund von gesonderten Vereinbarungen einzuräumen oder selbst zu nutzen, insbesondere:
- a) Exklusive oder nicht-exklusive Verwertungsrechte für **Audioübertragungen** für UKW (Audio-Broadcast) und ggfls. für weitere Verbreitungswege wie etwa Web-/Mobile-Übertragung (Audio-Netcast).
  - b) Exklusive oder nicht-exklusive Verwertungsrechte für sog. digitale Außenwerbung („Digital Out-of-Home“), die das Recht umfassen, Verwertungsinhalte über **digitale Werbe- und Informationssysteme im Außenbereich** zu nutzen.
  - c) Nicht-exklusive **Verwertungsrechte zur zeitversetzten und/oder Nachverwertung** von Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und des Supercups (unter Berücksichtigung der Audiovisuellen Verwertungsrechte gemäß I. und II.) sowie zur nachrichtlichen Berichterstattung (vgl. auch Kurzberichterstattung im Sinne von § 14 Medienstaatsvertrag) und/oder zur Nutzung von Archivmaterial;
  - d) Exklusive oder nicht-exklusive Verwertungsrechte für die zeitversetzte und Live-Übertragung als **öffentliche Vorführung** (z.B. als Public Viewing in Ausnahmefällen bei Risikospielen) und in geschlossenen Benutzergruppen (z.B. Flugzeuge, Binnenschiffe oder als In-Car-Entertainment);

- e) Exklusive oder nicht-exklusive Verwertungsrechte **ohne Verwendung von Aufnahmen und Aufzeichnungen des Spielgeschehens** (z.B. Live-Übertragung von Pressekonferenzen).

## D. Verfahrensmodalitäten bis zur Angebotsabgabe

- (45) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden die Audiovisuellen Verwertungsrechte in einem **offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren** anbieten und vergeben.

### I. Ankündigung der Ausschreibung

- (46) Der DFL e.V. und die DFL GmbH stellen sicher, dass die offizielle Ausschreibung der Audiovisuellen Verwertungsrechte mindestens vier Wochen vor Versand der Ausschreibungsunterlagen gemäß Rn. (54) auf der DFL-Internetseite **offiziell angekündigt** wird. Mit der Ankündigung können sich Unternehmen für die Teilnahme an der Ausschreibung registrieren, woraufhin der DFL e.V. und die DFL GmbH jedem registrierten Unternehmen den Procedure Letter zusenden, der neben einem Zeitplan die Verfahrensregeln für die Durchführung der Ausschreibung enthält.
- (47) Allen Unternehmen, die Interesse am Erwerb der Audiovisuellen Verwertungsrechte haben und die im Folgenden genannten Kriterien zur Zulassung zum Ausschreibungsverfahren erfüllen, werden DFL e.V. und DFL GmbH diskriminierungsfrei die Möglichkeit einräumen, sich um die ausgeschriebenen Rechtepakete **zu bewerben** und nach der Zulassung zum Ausschreibungsverfahren die Ausschreibungsunterlagen vom DFL e.V. oder der DFL GmbH zu erhalten.
- (48) **Bietergemeinschaften**, d.h. zwei oder mehr gesellschaftsrechtlich nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG miteinander verbundene Unternehmen, die beabsichtigen, gemeinsam oder durch eine gemeinsam beherrschte dritte Gesellschaft (unabhängig von der gewählten Rechtsform) an der Ausschreibung teilzunehmen und/oder ein Angebot abzugeben, können für die Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen werden, wenn sie die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Bietergemeinschaft nachweisen.

### II. Zulassung zum Ausschreibungsverfahren

#### 1. Zulassungskriterien

- (49) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden bei der Entscheidung über die **Zulassung von Unternehmen zum Ausschreibungsverfahren** folgende kumulative Kriterien anwenden, die für eine Zulassung zum Ausschreibungsverfahren zwingend erfüllt werden müssen:
  - a) **Eignung des Unternehmens**, im Fall eines Erwerbs der ausgeschriebenen Rechtepakete dieses im Sinne einer umfassenden und redaktionell hochwertigen Berichterstattung über die Bundesliga und/oder die 2. Bundesliga zu verwerten. Dafür muss das Unternehmen

- aa) hinreichend technische und redaktionelle Kenntnisse bzw. Erfahrungen mit der medialen Berichterstattung (technische und redaktionelle Kompetenzen und Konzepte) aufweisen;
  - bb) eine angemessene technische Reichweite eines (zukünftigen) Medienangebots unter Nutzung erworbener Audiovisueller Verwertungsrechte sicherstellen können (d.h. Anzahl der Haushalte und/oder die Personen, die das Medienangebot empfangen können; wenn noch keine technische Reichweite nachgewiesen werden kann, Vorlage eines Konzepts für die technische Verbreitung des Medienangebots).
- b) **Angemessene Bonität** des Unternehmens, die anhand aussagekräftiger Nachweise zu belegen ist. Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden die Zulassung eines Unternehmens zum Ausschreibungsverfahren **nicht davon abhängig machen**, dass dieses vor Angebotsabgabe und/oder vor Zuschlagserteilung eine **finanzielle Besicherung** seines Angebots nachweist.
- (50) Bei in- und ausländischen Rundfunkveranstaltern, Telemedien, Betreibern von Medienplattformen und Telekommunikationsunternehmen (inkl. Infrastrukturbetreibern), deren Geschäftszweck auch die Eigenverwertung von Sport-Medienrechten ist, wird die **Eignung vermutet**. Eine Nachweispflicht besteht nur, wenn die DFL GmbH sie aufgrund von Tatsachen dazu auffordert, die Zweifel an ihrem Vorliegen rechtfertigen.
- (51) Für Unternehmen, die nicht zu dem Kreis der vorstehend genannten Unternehmen zählen, die also selbst nach ihrem Geschäftszweck keine eigene mediale Verwertung vornehmen, einschließlich Sportrechteagenturen, und/oder Unternehmen, die bislang noch nicht über hinreichende Erfahrung mit der medialen Berichterstattung über Sportereignisse verfügen, müssen zwecks Nachweises ihrer Eignung ein **schlüssiges Verwertungskonzept** einreichen. Dieses Verwertungskonzept muss insbesondere Informationen zur/m technische/n Kompetenz und Konzept und dem redaktionellen Know-how, zur vorhandenen technischen Reichweite sowie zur etwaig beabsichtigten Verwertung mit Dritten und/oder durch Dritte, einschließlich einer etwaigen Sublizenzierung der erworbenen Audiovisuellen Verwertungsrechte.
- (52) DFL e.V. und DFL GmbH werden alle am Erwerb Audiovisueller Verwertungsrechte interessierten Unternehmen, die Eignung und angemessene Bonität aufweisen – und im Falle einer Bietergemeinschaft zusätzlich ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit nachweisen –, **zur Ausschreibung zulassen**. Nur wenn im Einzelfall Tatsachen Zweifel an der Erfüllung der in Rn. (49) genannten Zulassungskriterien rechtfertigen, kann ein Unternehmen – nach Anhörung des Unternehmens – von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen werden.

## 2. Zulassungsverfahren: Procedure Letter und Ausschreibungsunterlagen

- (53) Die in Rn. (49) genannten Kriterien zur Zulassung zum Ausschreibungsverfahren, eine Schilderung der Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens und des Rechteerwerbs sowie die Kriterien für den Zuschlag von Rechtepaketen nach der Abgabe von Angeboten im Sinne von Abschnitt G. werden DFL e.V. und DFL GmbH den am Erwerb Audiovisueller Verwertungsrechte interessierten Unternehmen vor Beginn des Verfahrens zur Zulassung zum Ausschreibungsverfahren mitteilen („**Procedure Letter**“). Eine Teilnahme der am

Erwerb Audiovisueller Verwertungsrechte interessierten Unternehmen am Ausschreibungsverfahren wird nur möglich sein, wenn diese dem im Procedure Letter beschriebenen Verfahren zustimmen. Eine Zustimmung schließt nicht den Rechtsweg im Wege einer Schiedsklage in einem Schiedsgerichtsverfahren nach Rn. (56) aus.

- (54) Allen Unternehmen, die bei Erfüllung der Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen sind („**Interessenten**“), lassen DFL e.V. und DFL GmbH sodann eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zukommen, die alle relevanten Informationen über den Inhalt und Umfang der ausgeschriebenen Rechtepakete, über die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens sowie über die Kriterien für die Vergabe der Rechtepakete enthält („**Ausschreibungsunterlagen**“). Die Ausschreibungsunterlagen werden so detailliert sein, dass darauf von den Interessenten abgegebene Gebote (Interessenten ab Angebotsabgabe als „**Bieter**“ bezeichnet) Vertragsangebote für einen Verwertungsvertrag im Sinne der Rn. (79) darstellen, die vom DFL e.V. nur noch angenommen werden müssen.
- (55) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden jedem Interessenten nach Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen und vor Abgabe des ersten Angebots ermöglichen, **Fragen und Anmerkungen zu den Ausschreibungsunterlagen** abzugeben, um den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen zu klären oder etwaige Unklarheiten zu beseitigen. Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden im Rahmen dieser **Informationsphase** mit den Interessenten keine individuellen Verhandlungen über die ausgeschriebenen Audiovisuellen Verwertungsrechte oder über den Inhalt und Umfang der einzelnen Rechtepakete führen. Demnach werden sämtliche Interessenten Angebote auf identische, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Rechtepakete abgeben können.
- (56) DFL e.V. und DFL GmbH stellen vertraglich sicher, dass jegliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren und/oder dem Verwertungsvertrag in einem **Schiedsgerichtsverfahren** in der Bundesrepublik Deutschland geklärt werden.

## **E. Verfahrensschritte der Angebotsabgabe und Auktionsregeln für die Zuschlagserteilung**

- (57) Der DFL e.V. und die DFL GmbH vergeben nach der in Rn. (49) ff. beschriebenen Zulassung der Interessenten zum Ausschreibungsverfahren die Rechtepakete nach Maßgabe folgender Verfahrensschritte:

### **I. Rechtepakete A bis D**

- (58) Der DFL e.V. und die DFL GmbH führen für jedes der **Rechtepakete A bis D jeweils separat und nacheinander** zunächst eine Vorbehaltspreis-Auktion und anschließend ggf. eine Reservationspreis-Auktion (Vorbehaltspreis-Auktion und Reservationspreis-Auktion jeweils eine „**Auktionsrunde**“ und gemeinsam eine „**Auktion**“) durch. Für das als erstes ausgeschriebene Rechtepaket wird also zunächst eine Vorbehaltspreis-Auktion und anschließend ggf. eine Reservationspreis-Auktion durchgeführt, bevor für jedes der weiteren drei Rechtepakete ebenfalls zunächst eine Vorbehaltspreis-Auktion und anschließend ggf. eine Reservationspreis-Auktion durchgeführt wird („**Sequentielles**“).

**Auktionsdesign**“). Die Zeitpunkte der jeweiligen separaten Auktionen für die vier Pakete A bis D wird den Interessenten rechtzeitig vor Beginn der ersten Auktion mitgeteilt.

### 1. Vorbehaltspreis-Auktion

- (59) Vor Beginn der jeweiligen Auktion eines der Pakete A bis D legen der DFL e.V. und die DFL GmbH für das jeweilige Rechtspakete einen **Vorbehaltspreis** fest. Die Höhe der Vorbehaltspreise wird gegenüber den Interessenten/Bietern nicht offengelegt.
- a) Interessenten/Bieter können auf das jeweilige Rechtspaket in der Vorbehaltspreis-Auktion **verdeckte Angebote** abgeben.
  - b) Wird auf ein ausgeschriebenes Rechtspaket ein Angebot abgegeben, das (i) den Vorbehaltspreis erreicht oder überschreitet **und** (ii) liegt gleichzeitig kein anderes **Angebot** vor oder ist das zweithöchste Angebot um mehr als 20% geringer als das höchste Angebot, erwirbt der betreffende Bieter einen **(bedingten) Anspruch auf Annahme** seines für das Rechtspaket abgegebenen Angebots durch den DFL e.V. und den Abschluss eines entsprechenden Verwertungsvertrags, der insbesondere unter der Zustimmung der statutengemäß zuständigen Gremien des DFL e.V. steht.
  - c) In allen anderen Fällen, in denen die vorstehend genannten Voraussetzungen **nicht erfüllt** sind, wird ein in der Vorbehaltspreis-Auktion ausgeschriebenes Rechtspaket in die **Reservationspreis-Auktion** im Sinne von Rn. (60) aufgenommen und dort nochmals für eine Angebotsabgabe ausgeschrieben.
  - d) Die von den Bietern im Rahmen einer Vorbehaltspreis-Auktion abgegebenen **Angebote bleiben gültig und für den Bieter bindend**, unabhängig davon, ob der Bieter in einer gegebenenfalls erforderlichen Reservationspreis-Auktion ein weiteres Angebot für dieses Rechtspaket abgibt oder nicht.

### 2. Reservationspreis-Auktion

- (60) Wenn eines der Rechtspakete A bis D in der für jedes dieser Rechtspakete separat durchzuführenden Vorbehaltspreis-Auktion im Sinne von Rn. (59) nicht vergeben wurde, führen der DFL e.V. und die DFL eine Reservationspreis-Auktion durch. Vor Ablauf der Angebotsfrist der Reservationspreis-Auktion eines jeden der Rechtspakete A bis D legen der DFL e.V. und die DFL GmbH für jedes dieser Rechtspakete jeweils einen **Reservationspreis** fest. Die Höhe der Reservationspreise wird gegenüber den Interessenten/Bietern nicht offengelegt.
- a) Die Interessenten/Bieter können auf das jeweilige Rechtspaket in der Reservationspreis-Auktion **verdeckte Angebote** abgeben.
  - b) Ein Bieter erwirbt einen **(bedingten) Anspruch auf Annahme** seines für das Rechtspaket abgegebenen Angebots durch den DFL e.V. und den Abschluss eines entsprechenden Verwertungsvertrags, der insbesondere unter der Zustimmung der statutengemäß zuständigen Gremien des DFL e.V. steht, wenn (i) das von dem Bieter abgegebene Angebot den für das betreffende Rechtspaket festgelegten Reservationspreis als einziges erreicht oder überschreitet **oder** (ii) zwar auch Angebote anderer Bieter für das Rechtspaket den Reservationspreis erreichen oder



überschreiten, aber das zweithöchste Angebot für dieses Rechtepakete bezüglich der Vertragslaufzeit eines Verwertungsvertrags um mehr als 20% geringer ist.

## II. Andere Rechtepakete

### 1. Auktionsdesign

- (61) Der DFL e.V. und die DFL GmbH führen für jedes der Pakete E bis O grundsätzlich ebenfalls jeweils **separat und nacheinander** zunächst eine Vorbehaltspreis-Auktion gemäß Rn. (59) und anschließend ggf. eine Reservationspreis-Auktion gemäß Rn. (60) durch. Der DFL e.V. und die DFL GmbH behalten sich vor, abweichend davon auch mehrere Pakete aus den Paketen E bis O jeweils **zeitlich parallel** zu auktionieren und für einzelne Pakete der Pakete E bis O **besondere Regelungen** zum Auktionsverfahren vorzusehen. Für das Rechtepakete I gelten insofern beispielsweise die nachfolgenden besonderen Auktionsregeln.

### 2. Besondere Auktionsregeln für Paket I

- (62) Der DFL e.V. und die DFL GmbH führen für Paket I in den beiden Szenarien Paket I (Klassik) und Paket I (Kompakt) eine Vorbehaltspreis-Auktion gemäß Rn. (59) und anschließend ggf. eine Reservationspreis-Auktion gemäß Rn. (60) durch. Zu diesem Zweck legen der DFL e.V. und die DFL GmbH einen Vorbehaltspreis und ggf. einen Reservationspreis jeweils für Paket I (Klassik) und für Paket I (Kompakt) fest. Die Höhe der Vorbehalts- und Reservationspreise wird gegenüber den Interessenten/Bietern nicht offengelegt.
- (63) Die Interessenten/Bieter können in der Vorbehaltspreis-Auktion gemäß Rn. (59) und anschließend ggf. in der Reservationspreis-Auktion gemäß Rn. (60) Angebote wie folgt abgeben:
- (i) Angebot nur für Paket I (Klassik),
  - (ii) Angebot nur für Paket I (Kompakt); oder
  - (iii) jeweils ein Angebot für Paket I (Klassik) und für Paket I (Kompakt).
- (64) Bieter, die bereits einen (bedingten) Anspruch auf Annahme ihres für Rechtepakete A und/oder B abgegebenen Angebots erworben haben, sind von der Abgabe eines Angebots für das Rechtepakete I ausgeschlossen (Rn. (33)). Diese Bieter sind jedoch, ebenso wie der Bieter, dem in Bezug auf Paket C bereits der Zuschlag erteilt wurde, berechtigt, in beiden Auktionsrunden des Rechtepakets I ihre im Rahmen der Auktion der Rechtepakete A, B und/oder C jeweils abgegebenen Angebote für den Fall zu erhöhen, dass das Paket I (Klassik) oder das Paket I (Kompakt) den Zuschlag erhält („**Erhöhungsangebote**“). Die Differenz zwischen den von diesen drei Bietern in der Auktion des Rechtepakets I jeweils abgegebenen Erhöhungsangeboten und den von diesen Bietern in der Auktion der Rechtepakete A, B und C jeweils abgegebenen höchsten Angeboten („**Erhöhungsbeitrag**“) wird gemäß Rn. (66) bei der Vergabe des Rechtepakets I berücksichtigt.
- (65) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden im Rahmen der Vorbehaltspreis-Auktion und der sich ggf. anschließenden Reservationspreis-Auktion für die beiden Szenarien des Pakets I anhand der in Rn. (59) und Rn. (60) genannten Maßstäbe unter Einbeziehung der

Erhöhungsbeträge (Rn. (64)) entscheiden, ob ein Bieter einen (bedingten) Anspruch auf Annahme seines für das Rechtepakete I in einem der beiden Szenarien abgegebenen Angebots durch den DFL e.V. und den Abschluss eines entsprechenden Verwertungsvertrags hat, der insbesondere unter der Zustimmung der statutengemäß zuständigen Gremien des DFL e.V. steht.

- (66) Abweichend von den allgemeinen Auktionsregeln entsteht dabei ein (bedingter) Anspruch auf Annahme eines für das Rechtepakete I (Klassik) oder das Rechtepakete I (Kompakt) abgegebenen Angebots in der Vorbehaltspreis-Auktion oder der sich ggf. anschließenden Reservationspreis-Auktion nur dann,
- (i) wenn für ein Szenario ein Angebot vorliegt, das die in Rn. (59) oder Rn. (60) genannten Voraussetzungen erfüllt, **und zudem**
  - (ii) das höchste Angebot in dem anderen Szenario zuzüglich des Erhöhungsbetrags für dieses Szenario um mehr als 20% geringer ist als die Summe aus diesem Angebot zuzüglich des für dieses Szenario angebotenen Erhöhungsbetrags.
- (67) Liegt nach Maßgabe der in Rn. (66) genannten Maßstäbe kein vergabefähiges Angebot vor, treffen der DFL e.V. und die DFL GmbH eine Entscheidung über die Vergabe des Pakets I im Szenario (Klassik) oder im Szenario (Kompakt) nach Maßgabe von Abschnitt F.

### III. Informationen an die Interessenten/Bieter

- (68) Nach Abschluss der jeweiligen Vorbehaltspreis-Auktion teilen DFL e.V. und die DFL GmbH **den Interessenten/Bietern jeweils mit**, ob das Rechtepakete in die Reservationspreis-Auktion im Sinne von Rn. (60) aufgenommen wurde, weil
- (i) in der Vorbehaltspreis-Auktion kein Angebot den für das jeweilige Rechtepakete (ggf. im jeweiligen Szenario) festgelegten Vorbehaltspreis erreicht oder überschritten hat oder
  - (ii) weil mindestens ein Angebot den für das jeweilige Rechtepakete (ggf. im jeweiligen Szenario) festgelegten Vorbehaltspreis erreicht oder überschritten hat, jedoch ein oder mehrere andere Angebote weniger als oder genau 20% geringer als das Höchstgebot war/waren. In diesem Fall teilen DFL e.V. und DFL GmbH den Bietern, die in der jeweiligen Vorbehaltspreis-Auktion ein Angebot abgegeben haben, darüber hinaus mit, ob das jeweils eigene Angebot eines Bieters in der Vorbehaltspreis-Auktion innerhalb oder außerhalb eines Korridors von 20% zum Höchstgebot lag.
- (69) Jeder Bieter, der im Rahmen der Vorbehaltspreis-Auktion im Sinne von Rn. (59) oder der Reservationspreis-Auktion im Sinne von Rn. (60) einen (bedingten) Anspruch auf Annahme seines für ein Rechtepakete abgegebenen Angebots erworben hat, wird darüber nach Abschluss der betreffenden Auktionsrunde informiert. Alle anderen Interessenten/Bieter werden ebenfalls – ohne Nennung des erfolgreichen Bieters – nach Abschluss der betreffenden Auktionsrunde über die Vergabe des Rechtepakets informiert. Dieselben Informationen ergehen an Interessenten/Bieter in den Fällen der Zuschlagserteilung nach Maßgabe der Regelungen in Rn. (70), (71) und (72).

## **F. Kriterien für den Zuschlag von Rechtepaketen im Wege der Ermessensentscheidung**

- (70) Liegen für das jeweils ausgeschriebene Rechtepaket nach der Reservationspreis-Auktion zwar mehrere Angebote vor, die den Reservationspreis erreicht oder überschritten haben, hat aber kein Bieter im Rahmen der Auktion nach Maßgabe von Rn. (60) einen (bedingten) Anspruch auf Annahme seines für das Rechtepaket abgegebenen Angebots erworben, wenden der DFL e.V. und die DFL GmbH bei der Ermessensentscheidung über den Zuschlag des Rechtepakets zugunsten eines nach Maßgabe von Abschnitt F.I. berücksichtigungsfähigen Angebots die nachstehend in Abschnitt F.II. aufgeführten Kriterien an.
- (71) Für das Rechtepaket I gelten die in Abschnitt F.III. dargestellten besonderen Regelungen, falls für dieses Rechtepaket der Zuschlag im Wege der Ermessensentscheidung erforderlich wird.
- (72) Liegen hingegen für das jeweils ausgeschriebene Rechtepaket nach der Reservationspreis-Auktion zwar ein oder mehrere Angebote vor, hat aber kein Angebot den Reservationspreis für das betreffende Rechtepaket (im Fall des Pakets I in keinem der beiden Szenarien) erreicht oder überschritten, sind der DFL e.V. und die DFL GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, ggf. unter Anwendung der nachstehend in Abschnitt F.II. aufgeführten Kriterien auch ein unterhalb des Reservationspreises liegendes Angebot (bedingt) anzunehmen. Wird keines der unterhalb des Reservationspreises liegenden Angebote angenommen, werden der DFL e.V. und die DFL GmbH nach Maßgabe der in Abschnitt G. genannten Regelungen verfahren.

### **I. Berücksichtigungsfähige Angebote**

- (73) Bei der Ermessensentscheidung über den Zuschlag werden der DFL e.V. und die DFL GmbH nur (i) das höchste für das betreffende Rechtepakete in der Auktion abgegebene Angebot und (ii) solche für das betreffende Rechtepakete in der Auktion abgegebene Angebote berücksichtigen, die weniger als oder genau 20% geringer als das höchste Angebot sind; maßgeblich ist jeweils die Vertragslaufzeit eines Verwertungsvertrags für die vier ausgeschriebenen Spielzeiten.

### **II. Ermessenskriterien**

- (74) Liegt die Entscheidung über den Zuschlag nach vorstehenden Regelungen im Ermessen des DFL e.V. und der DFL GmbH, werden diese dabei die nachstehend aufgeführten Kriterien berücksichtigen, wobei deren nachstehende Reihenfolge nicht die Priorität festlegt:
- Höhe der angebotenen Vergütung und Gleichmäßigkeit ihrer Verteilung bezogen auf die Laufzeit eines Verwertungsvertrags für die vier ausgeschriebenen Spielzeiten;
  - Bonität des Bieters sowie Art und Umfang der finanziellen Absicherungen;
  - Vorhandene technische Reichweite des Medienangebots des Bieters, das heißt die Anzahl der Haushalte und/oder der Personen, die das Medienangebot des Bieters empfangen können;

- (Zuschauer-)Marktanteil und Reichweite des Medienangebots des Bieters, also die Anzahl der Haushalte und/oder der Personen, die das Medienangebot des Bieters tatsächlich nutzen;
- Redaktionelles Konzept des Bieters, in dessen Rahmen die erworbenen Verwertungsrechte genutzt würden (z.B. geplanter Umfang und geplante Art der Berichterstattung am Tag des jeweiligen Spiels und über den gesamten Spieltag hinweg, geplante weitergehende Berichterstattung über das Bundesligageschehen an anderen Wochentagen), einschließlich der generellen redaktionellen Fachkenntnisse und Erfahrung des Bieters bei der Verwertung von Medienrechten im Sport;
- Technische/s Kompetenzen und Konzept des Bieters, das heißt Erfahrungen mit der technischen Umsetzung der medialen Berichterstattung über Sportereignisse (z.B. dauerhafte technische Qualität der Verfügbarkeit des Angebots, innovative und interaktive (Begleit-)Formate und Angebote, angebotene Bildqualität);
- Vermarktungskompetenz des Bieters, das heißt die Kompetenz des Bieters, zu Zwecken der Refinanzierung des eigenen Medienangebots zeitgemäße und dem Verbraucherinteresse entsprechende Medienangebote zu schaffen und diese umfassend zu bewerben (z.B. Abonnementgestaltung, bestehendes/voraussichtliches Rechteportfolio des Bieters, Höhe des geplanten Werbe-/Marketingbudgets zur Bewerbung eines Bundesligaangebots, Vorhandensein von Vertriebswegen); und
- Kompatibilität mit der Verwertung anderer Rechtepakete bzw. Vermeidung einer Vergabekonstellation, die zum Nachteil des Verbrauchers das Angebot eines kohärenten Ligaproduktes verhindert, um dem Interesse der Verbraucher an einer möglichst umfassenden (Live-)Berichterstattung und an einer möglichst einfachen (technischen) Handhabung zu entsprechen (z.B. Verhinderung einer ineffizienten Aufteilung der Spiele auf eine Vielzahl von Erwerbern von (Live-)Verwertungsrechten, die unter Umständen verschiedene Infrastrukturen / Zugangstechnologien nutzen).

### **III. Szenarioentscheidung für Rechtepakete I**

- (75) Für Rechtepakete I werden die zu berücksichtigenden Angebote, zwischen denen eine Ermessensentscheidung gemäß dieses Abschnittes stattfindet, wie folgt ausgewählt:
- (i) In einem ersten Schritt wird innerhalb der Szenarien für das Paket I (Klassik) und das Paket I (Kompakt) eine Vorauswahl der Angebote getroffen. Dabei wird innerhalb eines Szenarios entweder zwingend das Angebot ausgewählt, das für sich genommen die Vergabevoraussetzungen nach Rn. (59) oder Rn. (60) erfüllt. Liegt kein solches Angebot vor, wird zwischen den gemäß Rn. (73) berücksichtigungsfähigen Angeboten für das Paket I (Klassik) und/oder Paket I (Kompakt) nach Maßgabe der in Rn. (74) aufgeführten Kriterien ausgewählt.
  - (ii) In einem zweiten Schritt wird zwischen diesen derart ausgewählten Angeboten wiederum unter Einbeziehung der Erhöhungsbeträge gemäß Rn. (64) eine Entscheidung zwischen den Szenarien getroffen. Dabei fällt die Vergabeentscheidung zugunsten eines der ausgewählten Angebote aus, wenn das für das andere Szenario ausgewählte Angebot zuzüglich des Erhöhungsbetrags für dieses Szenario um mehr als 20% geringer ist als die Summe aus diesem Angebot zuzüglich des für dieses Szenario angebotenen Erhöhungsbetrags. Anderenfalls wird die Auswahl

zwischen den Szenarien unter Anwendung der in Rn. (74) aufgeführten Kriterien vorgenommen.

## G. Verwertung nicht vergebener Rechtepakete

- (76) Rechtepakete, die nach Durchführung des Auktionsverfahrens und der Vergabeentscheidung nach Abschnitt F. nicht vergeben sind und bei denen es sich **nicht um einen wesentlichen Teil** der unter Abschnitt C.I. und Abschnitt C.II. genannten Rechtepakete handelt, können der DFL e.V. und die DFL GmbH nach Maßgabe der folgenden **drei Optionen** verwerten:
- (i) Vergabe nach bilateralen Verhandlungen des DFL e.V. und/oder der DFL GmbH mit Interessenten/Bietern und/oder weiteren Unternehmen;
  - (ii) erneute Ausschreibung der verbliebenen Rechtepakete in möglicherweise verändertem Zuschnitt; oder
  - (iii) Angebot eines eigenen Medienangebots gegenüber Endkonsumenten, ggf. in Kooperation mit einem oder mehreren Dritten.
- (77) Rechtepakete, die nach Durchführung des Auktionsverfahrens und der Vergabeentscheidung nach Abschnitt F. nicht vergeben sind und bei denen es sich um einen **wesentlichen Teil** der unter Abschnitt C.I. und Abschnitt C.II. genannten Rechtepakete handelt, können der DFL e.V. und die DFL GmbH ebenfalls nach Maßgabe von Rn. (76) verwerten. Sie werden sich aber vor der Verwertung eines solchen Rechtepakets mit dem **Bundeskartellamt abstimmen**.

## H. Sonstige Verfahrensmodalitäten der Ausschreibung

- (78) DFL e.V. und DFL GmbH teilen jede **Änderung der Ausschreibungsbedingungen** allen Interessenten/Bietern unverzüglich und gleichzeitig mit. Das Gleiche gilt für Erläuterungen zum Umfang der ausgeschriebenen Rechtepakete und zu den Ausschreibungsbedingungen.
- (79) Nach der Annahme eines Angebots eines Bieters für ein bestimmtes Rechtepaket werden DFL e.V. und DFL GmbH mit dem betroffenen Bieter nicht über das von diesem für das oder die Rechtepakete gebotene Entgelt, über den Inhalt und Umfang der erworbenen Rechtepakete, über die vom Bieter einzuhaltenden Verwertungsverpflichtungen oder über sonstige wesentliche Vertragsbestandteile des Verwertungsvertrages verhandeln. Sowohl der Bieter als auch der DFL e.V. bleiben vielmehr nach der Vergabe an den damit zustande kommenden Verwertungsvertrag **vollumfänglich gebunden**. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für den Fall, dass während der Laufzeit des abgeschlossenen Verwertungsvertrages der Umfang der erworbenen Audiovisuellen Verwertungsrechte in veränderter Form definiert werden muss. Dies kann etwa aufgrund geänderter **Rechtslage** oder **Marktbedingungen** (z.B. im Hinblick auf technische Übertragungsmöglichkeiten) oder rechtlicher Vorgaben zum geografischen Umfang der Nutzungsrechte der Fall sein, die die Verwertung in der bisherigen Form (insbesondere durch Veränderung der Exklusivität eingeräumter Verwertungsrechte) spürbar beeinträchtigen. DFL e.V. und DFL GmbH

werden das Bundeskartellamt konsultieren, bevor in diesem Sinne wesentliche Vertragsbestandteile des Verwertungsvertrags angepasst werden.

## **I. Wesentliche Verwertungsrechte der Vereine und Kapitalgesellschaften**

- (80) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden die **Verwertungsrechte, die den Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga zur Vermarktung zustehen**, nicht zum Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens für Audiovisuelle Verwertungsrechte für Fußballspiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die Spielzeiten 2025/2026 bis 2028/2029 machen. Hierbei handelt es sich um **nicht-exklusive Verwertungsrechte an den eigenen Heim- und Auswärtsspielen eines Clubs** zur zeitversetzten Verwertung und zur Nachverwertung in clubeigenen Medien und in Medienangeboten Dritter sowie um Archivrechte. Art und Umfang der Verwertungsrechte der Clubs bemessen sich nach der „Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den DFL-Wettbewerben“ in der ab dem 1.7.2025 gültigen Fassung, die auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2023 voraussichtlich beschlossen wird. Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden im Rahmen etwaiger Modifikationen dieser Richtlinie Art und Umfang der Verwertungsrechte der Clubs für die Laufzeit der nach Maßgabe dieser Darstellung abzuschließenden Verwertungsverträge nicht in einem wesentlichen, die eingeräumten Verwertungsrechte spürbar betreffenden Umfang ändern.

## **J. Dokumentation gegenüber dem Bundeskartellamt**

- (81) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden vor der jeweiligen Auktion den für das betreffende Rechtepakete festgelegten Vorbehaltspreis beim Bundeskartellamt auf vertraulicher Basis hinterlegen. Die jeweils ggf. festgelegten Reservationspreise werden DFL e.V. und DFL GmbH spätestens vor Beginn der jeweiligen Reservationspreis-Auktion beim Bundeskartellamt auf vertraulicher Basis hinterlegen.
- (82) Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden die Entscheidungen über die Vergabe für die unter Abschnitt C.I. und Abschnitt C.II. genannten Rechtepakete einschließlich aller Vorbehalts- und Reservationspreise unverzüglich nach der Entscheidung dokumentieren und – sofern eine Ermessensentscheidung im Sinne von Abschnitt F. ergeht – die Entscheidung begründen. Das Gleiche gilt für Entscheidungen im Sinne von Abschnitt G. darüber, gegebenenfalls Rechtepakete nach erfolgloser Durchführung der Auktion nicht im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu vergeben.
- (83) Die vertrauliche Dokumentation im Sinne von Rn. (82) werden der DFL e.V. und die DFL GmbH dem Bundeskartellamt nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens durch den DFL e.V. gesammelt übermitteln und erläutern.
- (84) Auf schriftliche Anforderung des Bundeskartellamtes werden der DFL e.V. und die DFL GmbH dem Bundeskartellamt einzelne Unterlagen des Ausschreibungsverfahrens oder eine Dokumentation der Entscheidungen nach Rn. (82) auch bereits vor Abschluss des Ausschreibungsverfahrens übermitteln.

- (85) Eine Verpflichtung zur Übermittlung der Dokumentation gemäß Rn. (82) oder einzelner Unterlagen an die Bieter ist von dieser Regelung nicht erfasst.

\* \* \*